

**Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Nieheim
- Friedhofssatzung (FHS) - vom 08.05.2020**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten und deren Gestaltung

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten für Sargbestattung
- § 15 Wahlgrabstätten für Sargbestattung
- § 16 Gestaltungsvorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten von Erdbestattungen
- § 17 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Reihen- und Wahlgräber ohne Einfassung
- § 18 anonyme Reihengrabstätten
- § 19 Urnenwahlgrabstätten ohne Beet
- § 20 Urnenwahlgrabstätten mit Beet
- § 21 Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden
- § 22 Baumgrabstätten für Urnen
- § 23 anonyme Urnengrabstätten
- § 24 Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten („Sternenhain“)

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 25 Zustimmungserfordernis
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung
- § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhalle

§ 32 Trauerfeier

Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

§ 34 Haftung

§ 35 Gebühren

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nieheim in Delegation gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW unter Aufhebung der Friedhofssatzung vom 18. November 2005 am 07.05.2020 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Nieheim gelegenen und von der Stadtverwaltung (Friedhofsverwaltung) verwalteten Friedhöfe:

- 00 Friedhof Nieheim-Entrup
- 01 Friedhof Nieheim-Erwitzen
- 02 Friedhof Nieheim-Eversen
- 03 Friedhof Nieheim-Himmighausen
- 04 Friedhof Nieheim-Holzhausen
- 05 Friedhof Nieheim-Merlsheim
- 06 Friedhof Nieheim-Kernstadt
- 07 Friedhof Nieheim-Oeynhaus
- 08 Friedhof Nieheim-Sommersell

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Nieheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Nieheim sind.
- (3) Die Bestattung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden und wenn eine enge Bindung dieser Person an die Stadt Nieheim gegeben ist.

- (4) Der Friedhof Nieheim dient auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt ist oder eine enge Bindung an die Stadt Nieheim gegeben ist. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Näheres regelt § 24 dieser Satzung.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Für die Friedhöfe der Kernstadt und den Ortschaften gilt die jeweilige Gemarkung als Bestattungsbezirk.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes beigesetzt werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Beisetzung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Beisetzung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) die gewünschte Bestattungsform nicht auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zur Verfügung steht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits beigesetzter Leichen und Urnen auf Kosten der Stadt verlangen. Steht der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse (Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) entgegen, so besteht kein Anspruch auf Umbettung.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Ein Winterdienst wird nur zu den Bestattungen durchgeführt.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern und zu spielen oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden,
 - j) das Verbleiben auf den Friedhöfen während der Dunkelheit.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener oder mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen. Weiterhin werden die zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
- (4) Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Stadt ist dazu berechtigt, ihre Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen, vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles (§ 13 Abs. 1 BestG NRW) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Beisetzung fest, sowie die Lage der Grabstelle. Bei der Vergabe der Grabstellen ist auf eine geordnete Belegung der Grabreihen zu achten. Dabei sollen vorhandene Lücken vorrangig geschlossen werden. Die Beisetzungen und Trauerfeiern erfolgen regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.30 Uhr. Beisetzungen außerhalb der Regelbestattungszeiten sind Ausnahmen, die nur aus zwingenden Gründen von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden können und erfordern die Zahlung einer zusätzlichen Gebühr. Mehrere Bestattungen zur gleichen Zeit sind zu vermeiden.
- (5) Die Bestattung kann frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen. Hierfür muss ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt hat, vorliegen, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag Hinterbliebener oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 9 Säрге und Urnen

- (1) Die Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus biologisch abbaubaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei einer zweiten Belegung der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör und, falls erforderlich, Grabmale, Fundamente und Grabeinfassungen vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Für entstehende Schäden haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Das Aufbahren des Sarges, der Urne sowie die Überführung zum Grab veranlassen die Angehörigen des Verstorbenen in geeigneter Weise.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen in ein Grab derselben Art sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung in der gleichen Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und deren Gestaltung

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Sargbestattung,
 - b) Wahlgrabstätten für Sargbestattung,
 - c) anonyme Reihengrabstätten für Sargbestattung,
 - d) Urnenwahlgrabstätten ohne Beet,
 - e) Urnenwahlgrabstätten mit Beet,
 - f) Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden,
 - g) Baumgrabstätten für Urnen
 - h) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - i) Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten („Sternenhain“)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (5) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu pflegen und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (6) Es wird empfohlen, sich vor Anlegung der Grabstätte und/ oder der Auftragsvergabe für das Grabmal und sonstiger baulicher Anlagen durch die Friedhofsverwaltung beraten zu lassen.

- (7) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (8) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 14 Reihengrabstätten für Sargbestattung

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für die Erdbeisetzung eines einzelnen Verstorbenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es können Reihengrabfelder eingerichtet werden
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten, sowie aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht
Grabgröße: 1,20 m x 0,60 m
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Grabgröße: 2,50 m x 1,25 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zusätzlich oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeiten ist durch die Friedhofsverwaltung 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt zu machen.

§ 15 Wahlgrabstätten für Sargbestattung

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit, kann eine weitere Bestattung erfolgen. Eine Belegung der zweiten Lagerstätte in einem Doppelwahlgrab ist nur möglich, wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Die Größe der Wahlgrabstätten beträgt je Lagerstätte 2,50 m x 1,25 m.
- (4) Wahlgrabstätten werden erst abgegeben, wenn ein Todesfall vorliegt. Der frühere Erwerb ist unerwünscht. In Ausnahmefällen und gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr kann die Friedhofsverwaltung eine Genehmigung zum vorzeitigen Erwerb erteilen.

- (5) Auf jeder Lagerstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Zusätzlich können bis zu zwei Totgeburten oder ein Kind bis zu zwei Jahren oder eine Urne beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu einer Urne zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (6) Auf Antrag können in Ausnahmefällen, und falls die Anlage der Wahlgrabstätte es zulässt, durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung in einer Wahlgrabstätte mehr Personen als vorgesehen bestattet werden. Für jede zusätzliche Bestattung ist die in der Gebührenordnung für den Erwerb des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr zu entrichten.
- (7) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (9) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (10) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehepartner*in
 - b) auf den Lebenspartner, nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben
 - j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungs-berechtigt.
- (11) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 10 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 10 genannten Personen übertragen werden.
- (12) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinsten Gebühr kann unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet werden, wenn die Grabstätte zeitnah neu vergeben werden kann.

§ 16 Gestaltungsvorschriften der Reihen- und Wahlgrabstätten von Erdbestattungen

- (1) Auf Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind innerhalb von 2 Jahren nach der Bestattung Grabmale zu errichten. Ebenfalls sind die Grabstätten mit einer Einfassung von höchstens 8 cm Wandstärke und einer max. Höhe von 10 cm oberhalb der Erdoberfläche, zu versehen. Es dürfen nur Grabmale und Einfassungen aus Naturstein, Holz, und Metall errichtet werden. Findlinge, findlingsähnliche, sowie unbearbeitete bruchbare Grabmale sind nicht zugelassen.
- (2) Grabmale aus Stein (Naturstein und Kunststein) können stehend oder liegend errichtet werden. Grabmale aus anderen Materialien sind stehend zu errichten. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf den Boden gelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
1. stehende Grabmale: Höhe ab gewachsenem Boden von 0,60 - 0,80 m, Breite von 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m
 2. liegende Grabmale: Ansichtsfläche von 0,25 qm, maximale Neigung von 15 Grad, Mindeststärke 0,12 m
- b) auf Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
- stehende Grabmale ab gewachsenem Boden mit Mindeststärke von 0,14 m
1. auf Reihengrabstätten: Höhe von 1,00 m und Breite von 0,80 m
 2. auf Wahlgrabstätten: Höhe von 1,00 m und Breite von 1,20 m
Stelen dürfen höchstens eine Grundfläche von 0,35 m x 0,35 m haben und dürfen höchstens 1,20 m hoch sein
- c) auf Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
- liegende Grabmale mit einer maximalen Neigung von 15 Grad und einer Mindeststärke von 0,12 m
1. auf Reihengrabstätten: Ansichtsfläche von 0,30 qm
 2. auf Wahlgrabstätten: Ansichtsfläche von 0,30 qm je Lagerstelle.
- d) Die Mindeststärke von Grababdeckungen beträgt 4 cm. Als Grababdeckung zählen, neben einer Grabplatte aus Stein (Naturstein und Kunststein), auch Rindenmulch, Schüttungen mit Naturstein und andere flächendeckende Materialien, die den Bodenbereich vollumfänglich abdecken. Bei Grababdeckungen muss ein Drittel der Fläche der Grabstätte als Pflanzfläche frei bleiben.
- (4) Auf Wahlgrabstätten mit mehreren Lagerstellen darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden. Liegende Grabmale dürfen für jede Lagerstelle verwendet werden.
- (5) Grabmale dürfen keine Inschriften, Ornamente und Symbole tragen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen. Dazu gehören auch Grababzeichen aus Glas, Emaille und Kunststoff. Die Friedhofsverwaltung kann dagegen ein Lichtbild mit

einem Portrait der verstorbenen Person im Format von höchstens 10 cm x 15 cm gestatten.

- (6) Für die Gestaltung der Grabmale sind,
 - a) heimische Gesteinsarten zu wählen, da sie dem Charakter der Landschaft am ehesten entsprechen,
 - b) recht unterschiedliche Gestaltungsformen zu wählen, wobei dem handwerklich gestalteten Stein der Vorzug gegeben werden sollte,
 - c) sich bei der Auswahl des Materials sowie der Gestaltung und Art der Oberflächenbehandlung der Nachbarschaft und der Umgebung anzupassen
 - d) die sichtbare Höhe des Sockels darf 0,15 m nicht überschreiten.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (8) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 13 Abs. 5 bis 8 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 17 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Reihen- und Wahlgräber ohne Einfassung

- (1) Die Pflanzfläche (Grabbeet) umfasst eine halbrunde Fläche mit einer größten Tiefe von 0,80m in Grabstättenbreite (Anzahl der Stellen), am Kopfende gelegen. Aus Gründen der Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte beträgt die Beetbreite bei Einzelgrabstätten 1,00 m und bei Doppelgrabstätten 1,25 m. Die verbleibende Fläche der Grabstätte (außerhalb vom Grabbeet) wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt.
- (2) Entgegen dem § 16 Abs. 3 sind auf Grabstätten ohne Einfassung keine liegenden Grabmale zulässig. Lediglich die Vorschriften für stehende Grabmale gem. § 16 Abs. 3 finden hier Anwendung.
- (3) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern von einer maximalen Wuchshöhe über 1,00 m ist jedoch nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
- (4) Die Einfassung des Grabbeets kann durch eine max. 20 cm hohen und 15 cm breiten lebenden Hecke (z. B. Buchsbaum, Lebensbaum) oder mit Steinen von max. 10 cm x 10 cm, die ebenerdig in den Boden eingelassen werden müssen, erfolgen. Andere Einfassungen aus Metall, Glas oder Kunststoff sind nicht zugelassen.
- (5) Es ist nicht zulässig, das Grabbeet mit Kunststofffolien, Teerpappen, Platten (viele kleine oder ein große) abzudecken. Ebenfalls sind Rankgerüste, Gitter, Pergolen, Bauwerke, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten auf Grabstätten nicht zugelassen.
- (6) Zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen bzw. Gehölzen im Gräberfeld ist nach DIN 18920 das Nutzungsrecht der betroffenen und angrenzenden Grabstätten aufzuheben.

§ 18 Anonyme Reihengrabstätten für Sargbestattung

- (1) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung eines einzelnen Verstorbenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (2) Die Bestattung erfolgt innerhalb einer Fläche von 2,50 m x 1,25 m. Über die Grablage wird keine Auskunft erteilt. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem, sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuz) sind insoweit nicht zulässig.
- (3) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten ohne Beet

- (1) Urnenwahlgrabstätten ohne Beet sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und für die gesamte Urnenwahlgrabstätte ohne Beet möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden erst abgegeben, wenn ein Todesfall vorliegt. Der frühere Erwerb ist unerwünscht. In Ausnahmefällen und gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr kann die Friedhofsverwaltung eine Genehmigung zum vorzeitigen Erwerb erteilen.
- (4) Die Beisetzung erfolgt innerhalb einer Fläche von 1,00 m x 1,00 m. Die Fläche wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt. In einer Urnenwahlgrabstätte ohne Beet können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden. Eine zweite Belegung ist nur möglich, wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Der § 15 Absatz 7 – 13 gilt entsprechend.
- (6) Auf Urnenwahlgrabstätten ohne Beet sind Grabmale innerhalb von 1 Jahr nach der Bestattung zu errichten. Sie sind nur als bündig mit der Erdoberfläche verlegte Platte, in einer Größe von maximal 0,40 m x 0,40 m und mit einer Stärke von 3 - 4 cm zulässig. Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Platte nicht verwendet werden. Die Schrift muss in die Platte eingearbeitet werden. Die Platte ist so zu verlegen, dass das Überfahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Die Stadt haftet nicht für die Beschädigung oder Zerstörung der Platten. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem ist nicht zulässig.

§ 20 Urnenwahlgrabstätten mit Beet

- (1) Urnenwahlgrabstätten mit Beet sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben werden. Der § 19 Absatz 1 – 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Beisetzung erfolgt innerhalb einer Fläche von 1,00 m x 1,00 m, die von der Stadt mit Steinen ebenerdig eingefasst wird. In einer Urnenwahlgrabstätte mit Beet können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Eine zweite Belegung ist nur möglich, wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (3) Der § 15 Absatz 7 – 13 gilt entsprechend.
- (4) Auf Urnenwahlgrabstätten mit Beet sind Grabmale innerhalb von 1 Jahr nach der Bestattung zu errichten. Sie sind nur als stehende Säulen mit einer maximalen Grundfläche von 0,35 m x 0,35 m und einer Höhe von 0,5 m – 0,8 m zulässig. Eine Grababdeckung ist nicht zulässig. Der § 16 Absatz 5 – 7 gilt entsprechend.
- (5) Ist diese Form der Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Nieheim, aufgrund des Friedhofsplanes, nicht gegeben, so besteht die Möglichkeit eine Urne in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zu bestatten.

§ 21 Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden

- (1) Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden sind Grabstätten für Aschen. In Urnenwänden können bis zu zwei Urnen aufbewahrt werden. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Der § 19 Absatz 1 – 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Lage der Urnenkammer in der Urnenwand ist aus dem freien Bestand wählbar. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Urnenkammer erworben werden. Nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren wird die Urne auf einem dafür vorgesehenen Rasenfeld beigesetzt.
- (3) Der § 15 Absatz 7 – 13 gilt entsprechend.
- (4) Zum Verschluss der Kammern werden von der Friedhofsverwaltung einheitliche Platten (Grabmale) zur Verfügung gestellt, die mit Vor- und Nachnamen des Beigesetzten durch den Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach Beisetzung beschriftet werden müssen. Weitere Beschriftungen wie Geburts- und Sterbedatum, sowie Symbole (Kreuze, Blumen, Wappen o.ä.) sind zulässig. Die Beschriftung ist durch eine vertieft eingearbeitete Schrift vorzunehmen. Vor der Bearbeitung der Platte ist Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung zu halten.
- (5) Die Befestigung von Dekorationsmaterial, Bildern oder Firmenbezeichnungen, sowie das Aufstellen von Bildern, Kerzen, Vasen oder Schalen ist nicht gestattet. Die zur Beisetzung zugeordneten Blumen und Kränze können auf dem Boden vor der Urnenkammer hergerichtet werden. Diese sind witterungsbedingt, spätestens drei Wochen nach der Beisetzung zu entfernen.

§ 22 Baumgrabstätten für Urnen

- (1) Baumgrabstätten für Urnen sind Grabstätten für die Aschenbeisetzung eines einzelnen Verstorbenen im Wurzelbereich besonders bestimmter Bäume. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist nicht möglich. Pro Stelle wird nur eine Urne beigesetzt.
- (2) Die Beisetzung erfolgt kreisförmig der Reihe nach um den Baum herum innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. Die Fläche wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt. Die dadurch entstandenen Kosten werden für die

gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben. Jegliche Anbringung von Grab schmuck (z. B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.), sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuz) oder eine Einfassung sind nicht zulässig.

- (3) Auf einem Sammelgrabstein wird ein Namensschild mit dem Vor- und Nachnamen, sowie dem Geburts- und Sterbedatum angebracht. Die Kosten für das Namensschild sind in den Gebühren enthalten. Die Beschriftung und das Anbringen erfolgt vom Friedhofsamt.

§ 23 Anonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung eines einzelnen Verstorbenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Nutzungsrecht an der Reihengrabstätte entsteht nicht. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. Über die Grablage wird keine Auskunft erteilt. Die Fläche wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt. Jegliche Anbringung von Grab schmuck (z. B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.), sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuz) oder eine Einfassung sind nicht zulässig.
- (3) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 24 Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten („Sternenhain“)

- (1) Grabstätten unter dem Sternenhain sind Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten. Es handelt sich um Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit einer Größe von 1,20 m x 0,60 m. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Fläche wird einheitlich mit Rasen begrünt. Jegliche Anbringung von Grab schmuck (z. B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.), sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuz) oder eine Einfassung sind aufgrund der Sicherstellung der Grabpflege nicht zulässig.
- (3) Auf einem Sammelgrabstein wird ein Namensschild mit dem Vor- und Nachnamen, sowie dem Geburts- und Sterbedatum angebracht. Die Kosten für das Namensschild sind in den Gebühren enthalten. Die Beschriftung und das Anbringen erfolgt vom Friedhofsamt.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

Den Anträgen ist ebenso eine Vollmacht des Steinmetzes beizufügen, die sein Handeln im Auftrag der Angehörigen begründet.

- (3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (*Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung*) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den entsprechenden Vorschriften der Grabarten.
- (4) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und

Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. Weiterhin bedarf es innerhalb von 4 Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person (z.B. durch einen Steinmetz) nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, welcher über eine Betriebshaftungsversicherung verfügt. Weiterhin muss eine Risikohaftversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden können.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von dem Nutzungsberechtigten dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen.
Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände nach schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Entfernung

- (1) Grabmale und Einfassungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 (historische Grabmale) kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen, wenn diese von der Friedhofsverwaltung schriftlich dazu aufgefordert worden sind. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die dabei entstandenen Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der entsprechenden Vorschriften hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, Bäume und Sträucher, die eine Höhe von 1m erreichen, sind unzulässig.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ebenso ist bei der Grababdeckung, in Form von Rindenmulch, Schüttungen und Natursteinen, die Verwendung einer nicht biologisch abbaubaren Folie oder Vlies nicht gestattet. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

- (10) Die bei der Grabpflege anfallenden Abfälle sind getrennt nach Grünabfällen und nicht biologisch abbaubaren Abfällen in eigens dafür zur Verfügung gestellten Behältern abzulegen bzw. nach Ende des Gebrauches vom Friedhof zu entfernen.

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

- (1) Für die, bei Satzungsbeschluss, bereits mit einer Urne belegten Einzel-Wahl-Grabstätten, besteht, aufgrund der bisherigen Satzung, weiterhin die Möglichkeit eine zweite Urne beizusetzen.
- (2) Das Grundstück der Gemarkung Merlsheim Flur 2 Nr. 33 – heutige Eigentümerin: Frau Clarissa von und zur Mühlen, Merlsheim – ist Bestandteil des Friedhofes der Stadt Nieheim in der Ortschaft Merlsheim.
- (3) Bei der Ausübung der Rechte an dem Eigentum nach Abs. 2 ist der jeweilige Eigentümer an die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie nicht die Einräumung, die Dauer, die Verlängerung und die Beendigung der Nutzungsrechte betreffen gebunden.

§ 34 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

- d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert, die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, die gewerblich genutzten Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof reinigt oder trotz eines durch den Friedhofsträger verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 9 zuwiderhandelt,
 - g) entgegen den Gestaltungsvorschriften der Grabstätten
 - h) entgegen § 25 Abs. (1) und (3), § 28 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - i) Grabmale entgegen § 26 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamementiert oder entgegen § 27 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - j) nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 29 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - k) Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18. November 2005 in der Fassung vom 19. März 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 08.05.2020

Der Bürgermeister

Rainer Vidal Garcia